

# **Hauptsatzung**

**der Verbandsgemeinde Pellenz vom 11.06.2014**

**unter Berücksichtigung der**

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2015,**
- 2. Satzung der Änderung der Hauptsatzung vom 08.12.2015 und der**
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2016**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Pellenz erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
  - a) Haupt- und Personalausschuss
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Finanzausschuss
  - d) Bau- und Vergabeausschuss
  - e) Sportausschuss
  - f) Planungs- und Umweltausschuss
  - g) Werksausschuss
  - h) Feuerwehrausschuss
  - i) Ausschuss für Tourismus und Kultur
  - j) Schulträgerausschuss
  - k) Fachausschuss Rathaus
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) und c) bis i) bestehen aus acht Mitgliedern und Stellvertretern. Der Ausschuss nach Buchstabe b) besteht aus zehn Mitgliedern und Stellvertretern, der Ausschuss nach Buchstabe k) besteht aus fünf Mitgliedern und Stellvertretern. Die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses bestimmt sich nach Spezialgesetz.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Personalausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b) – i) und k) können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt fünf Mitglieder und Stellvertreter. Dem Ausschuss nach Abs. 1 Buchstabe h) gehören zusätzlich der Wehrleiter und die Wehrführer und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder ein sonstiger vom jeweiligen Löschzug ausdrücklich Beauftragter, als stimmberechtigte Mitglieder an.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.
- (2) Dem Haupt- und Personalausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Vorberatung des Stellenplanes
  - Vorberatung von Personalangelegenheiten.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Dem Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Vorberatung des Haushaltsplanes.
- (5) Dem Bau- und Vergabeausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Beschlussfassung über Auftragsvergaben bis zu 30.000 EUR im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Dem Sportausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
  - Vorberatung in sportlichen Angelegenheiten.

- (7) Dem Planungs- und Umweltausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:  
- Vorberatung der Flächennutzungsplanung.  
- Vorberatung von Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes
- (8) Die Aufgabenübertragung an den Werksausschuss erfolgt durch die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb.
- (9) Dem Feuerwehrausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:  
- Vorberatung von Feuerwehrangelegenheiten.
- (10) Die Aufgabenübertragung an den Fachausschuss Rathaus erfolgt durch Einzelbeschluss des Verbandsgemeinderates.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

#### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, und 6. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines jährlichen Grundbetrages von 175 EUR und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates in Höhe von 50 EUR gewährt. Der jährliche Grundbetrag wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.  
Die Aufwandsentschädigung für die Ausschussmitglieder wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung 50 EUR beträgt.  
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR pro Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das 2-fache der Zahl der Sitzungen des Verbandsgemeinderates nicht übersteigen.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung. Für die Erstattung von sonstigem Verdienstaufschlag bzw. die Erstattung des Nachteilsausgleichs findet § 4 Abs. 3 KomAEVO Anwendung.
- (5) Für Vorsitzende der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen und bei deren Verhinderung für ihre Stellvertreter erhöhen sich **der jährliche Grundbetrag** und das Sitzungsgeld für Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Abs. 2 **jeweils** um 100 %.

Sofern die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) hinzugezogen werden, erhalten sie für diese Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

## § 7

### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse **und der Fraktionssitzungen** die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.  
Für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 EUR.
- (3) § 6 gilt entsprechend.

## § 8

### Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- 1) Die in Absatz 2 genannten Personen erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der nachfolgenden Absätze 2 - 5.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Position	EUR
Wehrleiter	350
stellvertretender Wehrleiter	175
Wehrführer Kruft	130
stellvertretender Wehrführer Kruft	65
Wehrführer Plaidt	130
stellvertretender Wehrführer Plaidt	65
Wehrführer Saffig	100
stellvertretender Wehrführer Saffig	50
Wehrführer Nickenich	100
stellvertretender Wehrführer Nickenich	50
Wehrführer Kretz	86
stellvertretender Wehrführer Kretz	43
Gerätewart Kruft	100
Gerätewart Plaidt	100
Gerätewart Saffig	80
Gerätewart Nickenich	80
Gerätewart Kretz	60
Gerätewart Gefahrgut Kruft	30
Atenschutzgerätewart Plaidt	130

Atenschutzgerätewart Saffig	80
Atenschutzgerätewart Nickenich	80
Atenschutzgerätewart Kruft	100
Leiter Atemschutz	100
Alarm- und Einsatzplanbearbeiter (Leiter Führungsstaffel)	100
Wartung, Pflege, Kommunikationsmittel (Leiter FEZ)	100
Jugendfeuerwehrwart Plaidt	60
Jugendfeuerwehrwart Kruft	60
EDV-Bediener	50
Digital-Administrator	50

- (3) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der 2. Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats, ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht,
- wenn der Ehrenbeamte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit,
  - solange der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (5) Nehmen der stellvertretende ehrenamtliche Wehrleiter und die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrführer die Aufgaben des Wehrleiters oder der Wehrführer voll wahr, so erhalten sie unter Anrechnung ihrer Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter und die Wehrführer. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 berechnet (§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-VO).
- (6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn Sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Einsatzes herangezogen worden ist.

## **V. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 9 Inkrafttreten**

- Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Andernach, den 11. Juni 2014  
Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz  
Klaus Bell  
Bürgermeister